

**Erste Änderungsordnung
zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 9. August 2006**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 73 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) durch Beschluss des Studierendenrates vom 9. August 2006 folgende Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität vom 14. Juli 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2005, S. 2).

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Änderungsordnung am 21. April 2008 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Finanzordnung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „F. Finanzentscheidungen“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16 a Finanzantragskommission“.
- b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17 a Mittelfreigaben“.

2. Nach § 16 wird folgender § 16 a neu eingefügt:

„§ 16 a Finanzantragskommission

Die Finanzantragskommission (FAK) ist eine Einrichtung des Studierendenrates, die Anträge zur finanziellen Unterstützung formal prüft und beratend tätig wird. Ferner hat die FAK das Recht, die Einhaltung der vom Studierendenrat erteilten Auflagen zu kontrollieren.“

3. § 17 Abs. 5 FinO wird wie folgt neu gefasst:

„Finanzanträge sind grundsätzlich mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes unter Verwendung des Formblattes zu stellen. Als ausreichender zeitlicher Vorlauf gelten mindestens zehn Werktage. § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.“

4. Nach § 17 wird folgender § 17 a neu eingefügt:

„§ 17 a Mittelfreigaben

(1) Bei der Bewilligung von Haushaltsmitteln zur finanziellen Unterstützung interner Projekte zu Gunsten von Referentinnen, Beauftragten, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen (Mittelfreigabe) gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Anträge auf finanzielle Unterstützung ab einer Höhe von 1.000 Euro sind unter Verwendung des Formblattes für Finanzanträge (inklusive aller Unterlagen) mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes zu stellen. Diese werden durch die FAK formal geprüft.

(3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 6, 7 und 9 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch Rektor der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Jena, 12. Dezember 2007

Der Vorstand

Marc Emmerich

Felix Tasch

Lysett Wagner

Änderungsordnung zur Änderung von Satzungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Dezember 2007

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 72 Abs. 2 i.V. mit §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) durch Beschluss des Studierendenrates vom 11. Dezember 2007 folgende Änderungen von Satzungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Änderungsordnung am 21. April 2008 genehmigt.

Artikel 1 Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2005, S. 17), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Mai 2006 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2008, S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Studierendenrat mit:
- a) die studentischen Senatorinnen und Senatoren,
 - b) die studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
 - c) die Delegierten des Studierendenrates in der Konferenz Thüringer Studentenschaften (KTS),
 - d) die Mitglieder der Referatsleitungen,
 - e) die oder der Haushaltsverantwortliche,
 - f) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - g) gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Zentrum für Lehrerbildung und Didaktikforschung
 - h) die studentischen Mitglieder der Ausschüsse des Senates
 - i) das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach § 10 Abs. 5 der Grundordnung
 - j) die Mitglieder des Studentenbeirates der Stadt Jena, sofern sie Mitglieder der Studierendenschaft sind
 - k) der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach § 32 Abs.7 ThürHG